



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Gemeindeverwaltung · Postfach 1158 · 41367 Niederkrüchten

Kreis Viersen
Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Untere Naturschutzbehörde
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Leiter Fachbereich II
Planen, Bauen und Umwelt
Auskunft erteilt Herr Hinsen
Zimmer 5
Durchwahl 114

08.11.2019
Schreiben vom 11.07.2019
Ihr Zeichen 60/2-32 95 20 A
Mein Zeichen 32 95 06

Telefon +49 (0) 2163 980-0
Telefax +49 (0) 2163 980-111
E-Mail tobias.hinsen@niederkruechten.de
Web www.niederkruechten.de

Vorentwurf des Landschaftsplans "Grenzwald/Schwalm"

hier: Frühzeitige Beteiligung der Gemeinden innerhalb des Plangebiets nach § 15 Landesnaturschutzgesetz NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ möchte ich mich bedanken und nehme seitens der Gemeinde Niederkrüchten wie folgt Stellung:

1. Die Gemeinde Niederkrüchten ist durch den Entwurf des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ erheblich betroffen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten sind mehr als 1.000 ha neue Naturschutzflächen vorgesehen. Davon befinden sich 5.914.756 qm, also knapp 600 ha, im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten. Die Ausweisung von solch großen Naturschutzflächen erscheint willkürlich, ist nicht nachvollziehbar und belastet die Gemeinde Niederkrüchten über Gebühr.

Die Vertreter des Kreises Viersen beriefen sich im Rahmen der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 26. September 2019 bei der Ausweisung der Naturschutzflächen auf die Verpflichtung, die Ziele des Regionalplans Düsseldorf (RPD), der als Landschaftsrahmenplan fungiert, beachten zu müssen. Dieser weist ca. 37 % des Gebiets der Gemeinde Niederkrüchten als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) aus.

Konten der Gemeindekasse
Sparkasse Krefeld
IBAN
DE12 3205 0000 0035 0017 00
BIC SPKRDE33XXX

Volksbank Viersen eG
IBAN
DE55 3146 0290 2000 0070 16
BIC GENODED1VSN

Postbank Köln
IBAN
DE70 3701 0050 0026 8275 07
BIC PBNKDEFF

Öffnungszeiten
Bürgerservice
Mo - Mi u. Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Do 7.00 - 12.00 Uhr
Mo 14.00 - 16.00 Uhr
Mi 14.00 - 19.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat
9.00 - 12.00 Uhr
Rathaus Elmpf
mo - fr 8.00 - 12.00 Uhr
mi 14.00 - 17.00 Uhr

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Düsseldorf hat die Gemeinde Niederkrüchten gegen die großflächige Ausweisung von BSN im Rahmen der 2. Offenlage wie folgt Stellung genommen: *Der RPD legt in einem Grundsatz (Kapitel 4.2.1 G2) fest, dass die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes innerhalb der BSN als Naturschutzgebiete festgesetzt werden sollen. Die nicht als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen innerhalb der BSN, soweit sie nicht künftig als solche festgesetzt werden, sollen zur Ergänzung und Sicherung der Naturschutzfestsetzungen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden. Mit der Vorgabe innerhalb der BSN bestimmte Schutzgebietskategorien festzusetzen, überschreitet der Regionalplan die Kompetenz der Regionalplanung im Verhältnis zu den Naturschutzfachbehörden und den ihnen im Bundesnaturschutzgesetz zugewiesenen Befugnissen. Aufgabe des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ist ausschließlich die Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 18 Abs. 2 LPIG). Hierzu hat der Regionalplan die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum sachgerecht gegeneinander abzuwägen und einen konzeptionellen Rahmen für die örtliche Landschaftsplanung zu schaffen. Die Entscheidung, inwieweit Teile von Natur und Landschaft als Schutzgebiet nach Maßgabe der Gebietskategorien der §§ 23-29 BNatSchG ausgewiesen werden, steht hingegen nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 BNatSchG im planerischen Ermessen des Trägers der Landschaftsplanung. Danach steht die Entscheidung über eine Unterschutzstellung im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Trägers der Landschaftsplanung. Er verfügt über ein Entschließungs- und Auswahlermessen auch dann, wenn Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Teils von Natur und Landschaft gegeben sind. Diese Abgrenzung der Kompetenzen der Regionalplanung im Verhältnis zur Landschaftsplanung lässt sich vorliegend auch nicht mit Hinweis darauf durchbrechen, dass die Aussage G 2 nur einen Grundsatz der Raumordnung, also keine abschließend abgewogene, verbindliche Vorgabe im Sinne eines Ziels der Raumordnung beinhaltet. Eine raumordnerische Vorgabe an den Träger der Landschaftsplanung, in bestimmten Bereichen Naturschutzgebiete festzusetzen, kann sich auch nicht aus der damit bezweckten Sicherung von Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes ergeben. Denn zur rechtlichen Absicherung der erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes stehen der Landschaftsbehörde nach § 21 Abs. 4 BNatSchG eine Vielzahl geeigneter Instrumente zur Verfügung. Nach dieser Vorschrift*

sind zur dauerhaften Gewährleistung des Biotopverbunds die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern. Wie der umfassend angelegte Verweis auf § 20 Abs. 2 BNatSchG zeigt, kommen sämtliche der dort genannten Schutzgebietskategorien in Betracht. Der Grundsatz G 2 in Kap. 4.2.1 des Regionalplans mit der Vorgabe, die innerhalb der BSN gelegenen Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes als Naturschutzgebiete festzusetzen, steht damit in Widerspruch zu dem der Landschaftsplanung bei der Unterschützstellung von Teilen von Natur und Landschaft eingeräumten planerischen Ermessen und der ihr bei der rechtlichen Sicherung des Biotopverbundes eingeräumten Formenwahlfreiheit. Vorliegend sind nahezu sämtliche im Regionalplan vorgesehenen BSN als Biotopverbundflächen gekennzeichnet, so dass bei einer Übernahme der raumordnerischen Vorgabe faktisch keine planerischen Ermessensspielräume für die Landschaftsplanung verbleiben.

Die großflächige Ausweisung von BSN im Regionalplan Düsseldorf, denen in Verbindung mit den Zielen 1 und 2 in Kap. 4.2.2 die Wirkung von Vorranggebieten nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG zukommt, erweist sich ebenfalls als rechtswidrig, soweit in die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung auch Flächen einbezogen werden, die nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Biotopverbundes zur Verfügung stehen. Die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN entfaltet im Zusammenhang mit den Zielen 1 und 2 die Rechtswirkungen von Vorranggebieten für den Naturschutz im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG. Dies sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Der Ausweisung von Vorranggebieten kommt nach ständiger Rechtsprechung die Wirkung von Zielen der Raumordnung zu. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Hieraus und aus den Bindungswirkungen von Zielen der Raumordnung, die nach § 4 ROG

in nachfolgenden Planungen zu beachten und keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich sind, ergeben sich strenge Anforderungen an ihre rechtmäßige Festlegung. Insbesondere sind bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung die Anforderungen des Abwägungsgebots (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG) einzuhalten, weil diese eine vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegung erfordern. Soll nach Raumordnungsrecht eine Unterschutzstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG erfolgen, bedarf es einer umfassenden und abschließenden raumordnerischen Abwägung. Eine solche Festlegung setzt auch die planerische Auseinandersetzung mit den verschiedenen im Gebiet und seiner Umgebung ausgeübten und künftig zulässigen Nutzungen voraus. Vorliegend genügt die großflächige Ausweisung von BSN im Regionalplan erkennbar nicht den Anforderungen an eine umfassende und abschließende raumordnerische Abwägung der betroffenen Belange. Dies gilt im besonderen Maße, soweit in die auszuweisenden BSN Flächen einbezogen werden, die aufgrund der ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung absehbar nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Biotopen zur Verfügung stehen. Insoweit erweist sich die geplante Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz als Verstoß gegen das Gebot der raumordnerischen Erforderlichkeit, weil eine Realisierung der angestrebten Nutzung für den Biotopschutz an gegenläufigen Eigentümerrechten scheitert. Die betreffenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen stehen auf absehbare Zeit dem Biotopschutz nicht zur Verfügung. Im GEP'99 wird daher in Ziel 1 des Kapitels 2.4 zur Umsetzung des Naturschutzzieles auf vertragliche Kooperationen zwischen Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz gesetzt. Ein kooperativer Ansatz ist im aktuellen Regionalplanentwurf nicht mehr enthalten. Angesichts der geplanten großflächigen Ausweisung von BSN, die beispielsweise pauschal große Teile des Elmpter Waldes umfasst, ist auch nicht erkennbar, dass der Plangeber sich mit den verschiedenen in den Gebieten ausgeübten Nutzungen auseinandergesetzt hat, wie dies für die umfassende und abschließende raumordnerische Abwägung bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung erforderlich ist. Aus rechtlicher Sicht sollte eine bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN daher nur auf solchen Flächen erfolgen, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Der Regionalplan erweist sich insoweit als rechtswidrig. Insofern kann keine Verpflichtung zur Übernahme der Festsetzungen des Regionalplans seitens des Kreises Viersen erkannt werden. Der Kreis Viersen kann sich mithin nicht auf die Übernahmeverpflichtung berufen.

In seiner Stellungnahme im Rahmen der 3. Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplanes aus September 2017 hat der Kreis Viersen die auf eine mögliche Rechtswidrigkeit der Festsetzungen fußende Klarstellung der Regionalplanungsbehörde in der Begründung im Übrigen erkannt und begrüßt: **„Der Kreis Viersen begrüßt die in der Begründung zum Grundsatz [Kap. 4.2.1 G2] enthaltene Aussage, dass die als Bereiche zum Schutz der Natur dargestellten Flächen tendenziell im Sinne von Suchräumen und nicht als rechtsverbindliche Vorgaben für die Umsetzung in den Landschaftsplänen zu werten sind. Hiermit erhalten die Träger der Landschaftsplanung die erforderlichen Handlungsspielräume, um auf Basis detaillierter Bestandsbewertungen naturschutzfachlich sachgerechte Ausweisungen in den Landschaftsplänen vornehmen zu können.“**

Im vorliegenden Landschaftsplanentwurf ist nicht erkennbar, dass der Kreis Viersen die eigens propagierte Möglichkeit, über eine Bestandsbewertung eine naturschutzfachlich sachgerechte Ausweisung vornehmen zu können, umsetzt. Vielmehr sind über das von der ehemaligen Landesregierung propagierte politische Ziel zur Erweiterung der Biotopverbundflächen hinaus, welches nach Kartierung durch das LANUV in den Regionalplan übertragen wurde, weiterhin keine sachlichen Gründe zur Ausweisung der großen NSG-Flächen im Elmpter Wald vorhanden bzw. beschrieben. Für den Erhalt des Biotopverbundes „Grenzwald“, der sich entlang weiter Teile der deutsch-niederländischen Grenze innerhalb Nordrhein-Westfalens erstreckt, ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht erforderlich. Das Ökosystem Elmpter Wald wird dieser Funktion bereits heute gerecht. Die Abgrenzung des geplanten NSG im Landschaftsplanentwurf zeigt die mangelnde sachliche Begründung und fehlende Bestandserhebung deutlich auf. Die Abgrenzung orientiert sich nicht an den vorhandenen ökologischen Strukturen, sondern willkürlich an Wegen und Grundstücksgrenzen. Im Gegensatz zum BSN im Regionalplan sind dabei private Grundstücksflächen nahezu ausschließlich von einer NSG-Ausweisung ausgenommen worden. Damit weicht der Land-

schaftsplanentwurf an dieser Stelle von den Vorgaben des Regionalplans und mithin von der Vorgabe zum Biotopverbund herausragender Bedeutung ab. Eine fachliche Begründung dafür ist ebenfalls nicht erkennbar. Die Naturschutzwürdigkeit verschiedener Flächen ist nicht gegeben. Beispielsweise sind verschiedene Flächen des geplanten NSG Kiefernforste. Insgesamt sind allenfalls eigentumsrechtliche Beweggründe zu vermuten. Die sich durch die Festsetzungen ergebenden Einschränkungen sind gerechter zu verteilen. Die Größe der Schutzgebietsausweisungen, insbesondere der Naturschutzgebiete, sollte insgesamt nochmal hinterfragt werden. Sofern der Gesetzgeber die geltenden Bestimmungen verschärft, würde dies den Handlungsspielraum der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde, alleine schon unter Verweis auf die dann geltenden neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen weiter verengen.

Aus den vorhergehenden Punkten regt die Gemeinde Niederkrüchten an, auf die großflächige NSG-Ausweisung zu verzichten. Zielführender wäre es, nur in den Bereichen der zukünftigen Biotopvernetzung und in Teilen der VSG, kleinflächige NSG-Bereiche auszuweisen. Dadurch könnte auch der Wertverlust des Gemeindewaldes, der durch die NSG-Ausweisung entsteht, vermieden werden.

2. Die Ausweisung der Naturschutzflächen auf gemeindeeigenen Grundstücken führt zu wirtschaftlichen Einbußen:
 - a) Wertverluste durch die Unterschutzstellung
Durch die Tatsache, dass die ca. 600 ha große Naturschutzfläche ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplanes nicht mehr originär als Wirtschaftswald sondern vielmehr als Naturschutzfläche einzustufen ist, hat die Gemeinde Niederkrüchten bei einer möglichen Veräußerung innerhalb der nächsten Jahrzehnte einen - derzeit noch nicht konkret bezifferbaren - Wertverlust hinzunehmen.

Nach Auskunft des Gutachterausschusses des Kreises Viersen gibt es innerhalb des Grundstücksmarktberichtes nur den Kaufpreis für forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen in Höhe von

1,50 €, weil keine Kaufpreissammlungen für Veräußerungen von Naturschutzflächen – für die es nach meiner Einschätzung auch nur einen eingeschränkten Käuferkreis gäbe - vorliegen.

hat ergeben, dass der Kaufpreis für begünstigtes Agrarland durchschnittlich zwischen ca. 3,00 EUR/m² und ca. 12,00 EUR/m² schwankt. Dies entsprach in etwa dem 1- bis 3-fachen des damaligen landwirtschaftlichen Bodenwertes.

4.4.3 Forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Waldflächen)

Umsätze und Preisniveau

Im Zuständigkeitsgebiet wechselten im Berichtsjahr 56 Waldflächen (Vorjahr: 29 Kauffälle) den Eigentümer. Der Flächenumsatz verdreifachte sich auf 59,7 ha (Vorjahr: 19,2 ha), der Geldumsatz stieg um ca. 234 % auf 848 T Euro.

Der Bodenrichtwert für Waldflächen einschließlich durchschnittlichem Aufwuchs stieg im Jahr 2018 um 8 % von 1,30 EUR/m² auf 1,50 EUR/m².

Des Weiteren sei derzeit davon auszugehen, dass der Aufwärtstrend – in den letzten knapp 10 Jahren ist der Bodenrichtwert für einen Quadratmeter Wirtschaftswald um rd. **75 %** angestiegen – anhält.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen waren bei Einführung des NKF's in die Eröffnungsbilanz 2009 nicht Verkehrswerte sondern „vorsichtig geschätzte Zeitwerte“ für die Bewertung des gemeindlichen Vermögens anzuwenden. So ist seinerzeit der niedrigste Wert, der sich aus dem Leitfaden der Kreissparkasse Köln ergab, mit 0,70 €/qm angesetzt worden.

Unter Anwendung des vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen 2016 herausgegebenen Bewertungs- und Bilanzierungsleitfadens EPOS wäre eine Abwertung auf 0,25 € je qm, mithin ein „Vermögensverlust“ von **2,7 Mio. €** die Folge.

Doppischer Kommunalhaushalt in der Erprobung

Gemeinschaftsprojekt der Kreissparkasse Köln sowie der Kommunen Bergisch Gladbach, Brühl, Engelskirchen, Wesseling, Ertkreis und Rheinisch-Bergischer Kreis

- 15 -

Kontenart	022 Wald, Forsten
Bodenwert	<u>Planungsrechtlicher Innenbereich</u> siehe 021 Ackerland, S. 14 <u>Planungsrechtlicher Außenbereich</u> 1) - Bodenrichtwert, soweit vorhanden; s. S. 4, Ziff. 7 - Zeitwert: 1. Alternative: Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Raumplanung und Landwirtschaft : Waldbodenwert, d.h. ohne Bestockung, 0,46 € / m ² , in Naturschutzgebieten die Hälfte 2. Alternative: Anschaffungs- / Herstellungskosten 2) 3. Alternative: Vergleichswertverfahren 3), 4)
Aufwuchs, Bestockung	Vergleichswerte 3), 4)
Betriebsvorrichtungen	Diese können im Regelfall wertmäßig vernachlässigt werden, sonst: Wiederbeschaffungszeitwert (vgl. auch 020.1 Parkanlagen, Sachhinweis 5))

Sachhinweise, Quellen

- 1) Siehe Bauleitplanung, Planungsamt
- 2) Indizierung der Anschaffungs- / Herstellungskosten, sofern diese vor mehr als 5 Jahren entstanden sind; siehe 3)
- 3) Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Gutachterausschüsse für Grundstückswerte. Von dort sind ebenfalls Bodenrichtwertkarten und Grundstücksmarktberichte zu beziehen. Ggf. kann für überörtliche Vergleiche der Grundstücksmarktbericht des Oberen Gutachterausschusses herangezogen werden.
- 4) Einzelne Gutachterausschüsse weisen Vergleichspreise bzw. Auswertungen mit oder ohne Bestockung aus (sog. Waldbodenwerte); hierauf sollte bei Auskünften besonders hingewiesen werden. Teilweise werden unterschiedliche Bestockungsqualitäten gesondert ausgewiesen.

Bei umfangreichen Wald- / Forstflächen sollte geprüft werden, ob die Wertfindung einem forstwirtschaftlichen Sachverständigen übertragen werden sollte.

Im Grundstücksmarktbericht 2001 des Oberen Gutachterausschusses wird der Wert forstwirtschaftlicher Flächen mit Bestockung im Durchschnitt mit 0,90 € / m² ausgewiesen (Streuung, ohne Extremwerte, etwa 0,70 bis 1,25 € / m²). In Verbindung mit den vg. Empfehlungen des Ministeriums (vgl. Bodenwert, 1. Alternative) rechnet sich der Durchschnittswert für die Bestockung damit zu 0,44 € / m² (0,24 bis 0,79 € / m²).

Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (WertR) in der jeweils gültigen Fassung.

Für nachstehend aufgeführte Grundstücke kann der vorsichtig geschätzte Zeitwert für die Eröffnungsbilanz auch nach folgenden Vorgaben ermittelt werden:

- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens² im planungsrechtlichen Innenbereich einer Stadt sind mit 30 v. H. des mittleren Bodenrichtwerts der umliegenden Grundstücke anzusetzen.
- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens im planungsrechtlichen Außenbereich sind mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender Grundstücke (Regelfall: Bodenrichtwert landwirtschaftlicher Flächen) anzusetzen.
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen, bewirtschaftete Forst- und Grünflächen sowie Gartenflächen sind mit einem nutzungsspezifischen, landwirtschaftlichen Bodenrichtwert zu bewerten.
- **Naturschutzgebiete** sowie nicht erwerbswirtschaftlich genutzte Forst- und Grünflächen, Parks und Gärten sind mit einem einheitlichen Bodenwert von **0,25 Euro/m²** anzusetzen.

b) Auswirkungen auf künftige Ergebnishaushalte

Durch die im Landschaftsplanentwurf getroffenen Festsetzungen ist generell trotz des Schutzstatus noch eine eingeschränkte ökologische Bewirtschaftung der Waldflächen möglich.

Dennoch ist mitunter durch

- zeitliche Einschränkungen
- räumliche Einschränkungen
- sonstige Vorgaben in der Bewirtschaftung
- z. T. jagdliche Einschränkungen

mit jährlichen Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen zu rechnen. Ohne ein entsprechendes Gutachten können diese Beträge z. Zt. nicht konkret benannt werden.

Es ist davon auszugehen, dass zukünftig mögliche weitere wirtschaftliche Nutzungen in einem festgesetzten Naturschutzgebiet völlig ausgeschlossen wären.

3. Im Entwurf des Landschaftsplanes findet der Zustand westlich der Planungsgrenze, also auf niederländischem Staatsgebiet keine Erwähnung. Die Einbeziehung der grenznahen niederländischen Naturräume in die Bestandserfassung, insbesondere bezüglich deren Bedeutung im Biotopverbund ist erforderlich. Die Natur hört an der Grenze nicht auf.
4. Wie oben bereits ausgeführt, gibt es keinen fachlichen Grund zur massiven Ausweisung der Naturschutzflächen. Die Bürger der Gemeinde Niederkrüchten als „Eigentümer“ der Waldflächen, werden gleichwohl massiv eingeschränkt. Große Waldflächen dürfen nicht mehr bzw. nur auf den Wegen betreten werden. Hunde müssen ganzjährig angeleint sein. Der Elmpter Wald dient als Naherholungsgebiet und hat touristische Bedeutung. Diese Nutzungen werden grundlos erschwert.
5. Das komplette Gemeindegebiet ist bis auf die größeren Ortsteile in Innenbereichslagen mit Entwicklungszielen (S. 11 ff.) und Maßnahmenräumen (S. 95 ff) belegt. Diese sind auch außerhalb von geplanten Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten vorgesehen. Für die Erreichung der Entwicklungsziele sind Maßnahmen vorgesehen, die in Maßnahmenräume gebündelt werden. Vorwiegend sollen für deren Umsetzung öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig wird die Freiwilligkeit hervorgehoben. Die Gemeinde ist sich ihrer ökologischen Verantwortung und ihrer Vorbildfunktion bewusst. Es ist dennoch nicht abschätzbar, inwieweit die Gemeinde bezüglich der Umsetzung von Maßnahmen möglichen Zwängen unterliegt. Auch sind die Folgen für eigene kommunale Planungen nicht absehbar. Die rechtliche Bindungsfunktion der Maßnahmenräume sowie die Entscheidungswege bei Abweichungen sind unklar. Wird durch eine mögliche Inanspruchnahme von Maßnahmenräumen ein Genehmigungsprozess ausgelöst, der kommunale Planungen unmöglich machen kann oder zumindest erschwert? Beispielsweise weist der Regionalplan einen Allgemeinen Siedlungsbereich im Palixfeld im Ortsteil Elmpt aus. Angesichts des lt. Masterplan Wohnen der Gemeinde nachgewiesenen Wohnraumbedarfes darf eine Belegung mit Entwicklungszielen und Maßnahmen nicht dazu führen, dass zusätzliche Kriterien in der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Gleiches gilt für Planungen der Gemeinde, bei denen der Flächennutzungsplan bereits eine Ausweisung als Wohnbaufläche (z.B. Kantstraße/Lütterbachstraße) vorsieht. Es wird in diesem Zusammenhang auch an die Bereitstel-

lung von geeigneten Ersatzflächen gedacht, die der Gemeinde möglicherweise zum Entscheidungszeitpunkt (noch) nicht zur Verfügung stehen.

Die Herleitung der einzelnen Entwicklungsziele und Maßnahmenräumen und die konkreten Folgen sollten im weiteren Verfahren detaillierter ausgearbeitet werden. Die Dichte an Entwicklungszielen und Maßnahmenräumen wird insbesondere aus den vorgenannten Gründen überaus kritisch gesehen. Verstärkend kommt noch hinzu, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Entwicklungsziele (§ 10 Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG NRW) oder Entwicklungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW) ändern könnten und hierdurch der Handlungsspielraum verengt wird.

6. In der Karte „Nachrichtliche Darstellungen Süd“ ist eine 300 m Pufferzone um FFH-Gebiete eingezeichnet worden (S. 105 des Berichtes). Diese Zonendarstellung reicht mitunter weit in die Innenbereiche (z.B. Brempt, Niederkrüchten, Venekoten). Hier gibt es Bebauungspläne, Innenbereichsatzungen, aber auch ungeplante Innenbereiche nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch. Ein Bauherr, der eventuell die Errichtung eines Wohnhauses oder eine Wohnhauserweiterung plant, könnte hiervon betroffen sein. Darüber hinaus gibt es den Kreis der genehmigungsfreien Vorhaben nach § 62 Landesbauordnung (z.B. Gartenhaus bis 75 cbm). Die Konsequenzen einer solchen Darstellung sind unklar. Es sollte jedenfalls vermieden werden, dass Bauherren verpflichtet werden, kosten-trächtige Gutachten für eine FFH-Vorprüfung beizubringen. Hier erscheint eine Klarstellung des Berichtes notwendig zu sein. Vergleichbar gelagert ist die Fragestellung aber auch bei Außenbereichsgrundstücke die, wenn auch in eingeschränkterem Maße, einer Bebauung zugänglich sind.
7. Grundstücke, die aufgrund der Genehmigungslage dem ungeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch zuzurechnen sind (z.B. Borner Straße – nördliches Teilstück oder Bebauung Am Wildpfad, nördlich Am Ertekamp), sollten aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes entnommen werden. Hier wurde die bisherige Landschaftsschutzausweisung übernommen, die sich jedoch durch Bebauung überholt hat. Ebenso wird angeregt, bebaute Grundstücke im Außenbereich, die sich in Randlage von Landschaftsschutzgebieten befinden, von der Festsetzung künftig auszunehmen. Der Fachbereich II, Abteilung Planen und Umwelt der Gemeinde, bzw. die Bauaufsichts-

behörde des Kreises Viersen könnten bei der Filterung unterstützend tätig werden.

8. Die Waldfläche östlich der Bebauung der Straße „An der Wae“/nördlich der Straße „Im Grong“ ist künftig als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen (S. 91). Die Gemeinde lässt gerade die Möglichkeiten für eine künftige Erschließung des Baugebietes Palixfeld (südlich Kinder- und Jugendtreff Lehmkul 13) untersuchen. Es ist z.Z. ungewiss, ob die Waldfläche durch einen Wegeausbau betroffen sein könnte. Durch landschaftsschutzrechtliche Ausweisungen sollten die optional denkbaren Alternativen nicht reduziert werden. Es wird daher angeregt auf eine Ausweisung zu verzichten, mindestens jedoch deutlich zu reduzieren.
9. Der Bereich des Elmpter Waldes soll verstärkt als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Der Maßnahmenraum (M33) sieht als Entwicklungsziel die Schaffung von Biotopverbundflächen vor. Diese Ausweisungen führt insbesondere zu einer Betroffenheit der Gemeinde Niederkrüchten. Gerade dieser Raum soll für Umbaumaßnahmen vorgehalten werden, mit denen ein baurechtliches Ökokonto bestückt werden soll. Hierzu haben bereits erste Gespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Bekanntlich sollen auf dem Gebiet des ehemaligen Militärgeländes u.a. großflächige Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Die notwendigen Bauleitplanverfahren hierzu sind in Vorbereitung. Eigens für diesen Zweck wurde die EGE (Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH) gegründet, die diesen Planungsprozess steuert. An dieser Gesellschaft sind neben der Gemeinde Niederkrüchten, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen mbH sowie der Kreis Viersen beteiligt. Es ist davon auszugehen, dass der Versiegelungsgrad der künftigen Nutzfläche deutlich größer sein wird als das jetzige Gelände mit teilweise lockerer Bebauung. Die Konsequenz wird sein, dass in der ökologischen Eingriffsbilanzierung ein Defizit auftreten wird, das auszugleichen ist. Hierzu wird eine Kompensation im direkten Umfeld nicht ausreichend sein. Für die Umsetzung des Projektes wird es daher als unbedingt notwendig angesehen, unter Berücksichtigung des künftigen Landschaftsplanes Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln, das baurechtliche Ökokonto fortzuentwickeln. Es wird daher angeregt, dass der Kreis Viersen hieran proaktiv mitwirkt.

10. Die Gemeinde Niederkrüchten prüft derzeit gemeinsam mit der Nachbargemeinde Brüggen die Errichtung eines interkommunalen Schwimmbades. Als ein möglicher geeigneter Standort wurde das Gelände der Ziegelbrache „Brimges“ ermittelt. Im Gegensatz zum bisherigen Landschaftsplan, sieht der Entwurf des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ für das Kerngrundstück der ehemaligen Ziegelei, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 1, Flurstück 279, die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vor. Um einen künftigen Planungskonflikt zu vermeiden, sollte das Grundstück nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.
11. Im nördlichen Bereich der ehemaligen Javelin Barracks reichen die geplanten NSG-Flächen unmittelbar an die gewerblich-industrielle Folgenutzungsfläche an. Um möglichen Konflikten vorzubeugen wird angeregt, in einem 300m-Puffer um die Entwicklungsfläche von einer NSG-Ausweisung abzusehen. Im östlichen Teil der Liegenschaft ragt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes in das geplante Gewerbe- und Industriegebiets hinein. Die Abgrenzung des Landschaftsplanes ist in diesem Bereich zurückzunehmen.
12. Auf dem Gelände der ehemaligen Javelin Barracks befindet sich zudem ein Golfplatz, der derzeit vom Europäischen Golfclub Elmpter Wald e.V. betrieben wird. Der Erhalt des Golfplatzes ist ein vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschlossenes Ziel zur Folgenutzung der militärischen Konversionsfläche. Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 den Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan Elm-125 „Golfplatz Elmpter Wald“ zur planerischen Sicherung des Golfplatzes gefasst. Der Golfplatz liegt gemäß dem Vorentwurf des Landschaftsplanes „Grenzwald/Schwalm“ in einem künftigen Landschaftsschutzgebiet. Die unmittelbare Umgebung ist als Naturschutzgebiet vorgesehen. Durch Einigung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) ist eine Erweiterung in nördliche Richtung möglich, die sich an den vorhandenen Wegeführungen orientiert. Die Abgrenzung ist in der unten stehenden Abbildung in der grünen und blauen Fläche sowie einer Teilfläche des Shelter-Bereiches ersichtlich. Diese Erweiterung sollte im Landschaftsplan dahingehend berücksichtigt werden, dass diese Flächen ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Der Golfplatz dient durch seine Wald- und Heideflächen, die in enger Abstimmung mit dem Kreis Viersen gepflegt werden,

dem ökologischen Inventar des ehemaligen Militärgeländes sowie dem Biotopverbund. Dies spiegelt sich im Erhaltungsziel EZ06 wider. Die Erweiterungsmöglichkeit dient der langfristigen wirtschaftlichen Sicherung des Golfplatzes. Da im Bereich des Golfplatzes zudem ein Wanderparkplatz vorgesehen ist, dient diese Maßnahme auch der Zielerreichung des im Auftrag des Kreises Viersen erstellten Freiraumkonzeptes (Büro Lange GbR, 2013) für die Militärfäche im Hinblick auf Naherholung und extensiven Tourismus.



Quelle: Europäischer Golfclub Elmpter Wald e.V.

- 13. Bezüglich der im Naturschutzgebiet Elmpter Wald (N10) gelegenen Abgrabung liegt in Ihrem Hause ein Antrag auf Erweiterung der Abgrabung in westliche Richtung vor. Dieser wird unter dem Aktenzeichen 5.06 E 2 geführt. Diese Erweiterung würde eine Arrondierung der bestehenden Abgrabungsfläche bedeuten (siehe unten stehende Abbildung). Dafür würde auf eine weitere Ausdehnung der Erweiterungsfläche 5.06 E 1 verzichtet. Die Gemeinde Niederkrüchten begrüßt die Ver-

lagerung der Abgrabungserweiterung mit dem Vorteil einer ausbleibenden weiteren Ausdehnung. Dem sollte der Landschaftsplan nicht entgegenstehen.



Quelle: Büro Ute Rebstock

14. Das gemeindliche Grundstück Gemarkung Niederkrüchten, Flur 65, Flurstück 35 (Größe 7.595 qm) soll künftig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde weist dieses Grundstück als "Fläche für die Landwirtschaft" aus. Eine Bebaubarkeit ist derzeit nicht gegeben. Das Grundstück weist die für ein Baugrundstück ideale Tiefe von ca. 40 m aus und ist vergleichbar mit der nördlichen Grundstückstiefe der Bestandsbebauung

Steinstraße. Das Grundstück schließt sich an die vorhandene Bebauung an und endet an der Gabelung Varbrooker Kirchweg/Varbrook. Die Erschließung ist gesichert und eine Kanalleitung ist ebenfalls verlegt. Angesichts des künftigen Wohnraumbedarfes aus dem Masterplan Wohnen ist nicht auszuschließen, dass dieses Grundstück in den näheren Fokus der planungsrechtlichen Überlegungen rückt. Durch eine zusätzliche Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet würden zusätzliche Erschwernisse erzeugt werden. Es wird daher angeregt, das Grundstück nicht als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Inhaltsspezifische Anregungen

Seite 12, EZ 03, N11 Elmpter Wald und Seite 100, Entwicklungsziele, MR33 Elmpter Wald:

Die als Biotopverbund geplanten Flächen werden nicht erläutert. Gemäß der Darstellung des Maßnahmenraumes MR 33 wird suggeriert, dass die Absicht bestehen könnte, mehr als 1.000 Waldflächen auf einen Bestockungsgrad von maximal 0,3 zu reduzieren. Hier ist dringend eine Klarstellung erforderlich, in welchem Flächenumfang die Senkung des Bestockungsgrades tatsächlich vorgesehen ist. Der geplante Biotopverbund im Elmpter Wald sollte über eine Karte dargestellt werden.

Durch die Planung der „Trittsteinbiotope“ durch Bestockungsgradabsenkungen in unbekannter Größe, werden flugsanddynamische Prozesse ebenso gefördert wie die Entwicklung von Heideflächen. Dies wird kritisch gesehen, da dadurch das lokale Kleinklima negativ beeinflusst wird. Erwartet werden können noch geringere Niederschläge, verursacht durch negative thermische Wirkungen der Freiflächen. Unverständlich ist insgesamt, dass die seit einigen Jahren erkennbaren Klimaveränderungen keinen Eingang in die Planung gefunden haben.

Seite 16, VB-D-4702-002, LSG Elmpter Wald

Bedenklich sind die geplante „Entwicklung von Calluna-Heideflächen“ sowie die „Förderung flugsanddynamischer Prozesse“ durch Aufflichtung von Kiefernbeständen. Dies fördert die Trockenheit und reduziert die CO₂-Bindung des Waldes.

Seite 26, 3.2 Verbote, Nr. 10

Das Holzeinschlagsverbot in Naturschutzgebieten vom 1.3. bis 31.7. führt für den Gemeindeforstbetrieb zu wirtschaftlichen Einbußen, zumal ca. 600 ha der insgesamt ca. 1000 ha Gemeindewald betroffen wären. Zum einen können in dem o.a. Zeitraum Einschlagsunternehmen zu günstigeren Konditionen beauftragt werden. Zum anderen führt die Befahrung der Waldwege und Rückegassen in den Jahreszeiten Herbst- und Winter zu starken Beschädigungen, die durch die Gemeinde Niederkrüchten aufwendig zu reparieren wären. Es wird angeregt eine Ausnahme zu formulieren, dass für die durch Brutvögel nicht genutzten Nadelholzbestände ein Holzeinschlag ganzjährig möglich ist. Zudem sollte es Ausnahmen geben, wenn kalamitätsbedingte Gründe (Sturmschäden, Klimaschäden, usw.) in Einvernehmen mit den Regionalforstämtern vorliegen.

Seite 28, Verbot Nr. 23; Seite 44, II Verbote NSG, 23 „Düngeverbot“

Das Verbot stellt einen weiteren wirtschaftlichen Schaden für die Gemeinde Niederkrüchten dar.

Seite 27, Verbot Nr. 20, Veranstaltungsverbot

Im NSG sind Veranstaltungen verboten. Damit wären zukünftig Einweihungsfeiern, wie z.B. bei dem gemeinsam mit dem Kreis Viersen entwickelten Projekt „Grenzgeschichten“ nicht mehr möglich. Die Gedenkveranstaltung im Lüsekamp, die in diesem Jahr zum 75. Befreiungstag in den Niederlanden eine besondere historische und politische Bedeutung hat, wäre zukünftig ebenfalls grundsätzlich verboten. Hier sollten entsprechende Ausnahmen formuliert werden. Eine im aktuellen Landschaftsplanentwurf noch fehlende Unberührtheitsklausel sollte entwickelt werden.

Seite 34, I Gebote NSG, 5. Jagdausübung

Die Nennung des Runderlasses „Ausübung der Jagd in NSG“ sowie die Erwähnung, dass Regelungsbedarf in Bezug auf die Jagdausübung besteht, lässt Einschränkungen der Jagdausübung befürchten. Vor dem Hintergrund der Afrikanischen Schweinepest (ASP), ist die örtliche Jägerschaft in Abstimmung mit dem Kreis Viersen angehalten, möglichst intensiv und effektiv Schwarzwild zu bejagen. Dieses Vorgehen wird künftig voraussichtlich erheblich erschwert.

Seite 35, I Gebote NSG, 7. Anleinplicht für Hunde

Die Anleinplicht für Hunde in den zukünftigen neuen NSG bedeutet für den Erholungsverkehr eine große Einschränkung.

Seite 38, II Verbote NSG, 8. Beschädigungs- und Entnahmeverbot

Das Entnahmeverbot, hier das Sammeln von Beeren und Pilzen, bedeutet für den Bürger bzw. Erholungssuchenden innerhalb der NSG und darüber hinaus bereits in den LSG eine große Einschränkung.

Seite 39, II Verbote NSG, 12. Einbringungsverbot

Anregung zur Erweiterung der Unberührtheitsklausel auf die die Lagerung von forstwirtschaftlichen Produkten, z.B. Holz aus Einschlägen oder auch Brennschichtholz.

Seite 41, II Verbote NSG, 19. Verbote Flugobjekte

In die Unberührtheitsklausel für den Drohneneinsatz ist auch der Einsatz von Drohnen in der Forstwirtschaft aufzunehmen.

Seite 73, LP 14 Schwalmatal

Einen Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes stellt die „Erhaltung und Pflege des für Wasservögel und Amphibien wichtigen Hariksees und die Erhaltung des Wertes des Sees als Erholungsraum für den Menschen“ dar. Die zunehmende Verlandung des Hariksees und seiner vorgelagerten Gewässer bedeutet eine zunehmende Gefährdung dieses Schutzzwecks. Die ist im Bereich des Brempter Mühlenteiches sowie im Bereich des südlichen Vorsees des Hariksees bereits deutlich spürbar. Hier ist die Verlandung weit fortgeschritten. Durch den Schwalmverband werden aktuell für den Brempter Mühlenteich Maßnahmen entwickelt. Ein Maßnahmenbestandteil ist die Entschlammung des Teiches durch Sedimentaushub. Zur Lagerung des Sediments hat der Schwalmverband den Zugriff auf ein Grundstück südlich des Wanderparkplatzes Kahrstraße (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 10 Flurstück 154). Dieses Grundstück soll künftig als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Um die Entschlammungsmaßnahme des Brempter Mühlenteiches nicht zu gefährden, sollte die Möglichkeit zur Sedimentlage-

